

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 2 L 2583/00
11 A 5126/97

Verkündet am 22. Oktober 2002
Mittmann, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch

Klägers und Berufungsklägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2 275 148-475 - ,

Beklagte und
Berufungsbeklagte,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2 275148-475 -,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach §§ 51 u. 53 AuslG,
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Niedersächsische Obergericht - 2. Senat – auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Bock, die Richter am Obergericht Schmidt und Prof. Dr. Petersen sowie die ehrenamtliche Richterin Lüdke und den ehrenamtlichen Richter Meyer für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 11. Kammer - vom 10. Mai 1999 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des zweiten Rechtszuges.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er verließ nach eigenen Angaben am [REDACTED] Syrien, begab sich zu Fuß in die Türkei und will am [REDACTED] auf der Ladeflä-

che eines Lastwagens die Bundesrepublik Deutschland erreicht haben. Nach Erreichen der Bundesrepublik stellte der Kläger am [REDACTED] einen Asylantrag. Zur Begründung gab er bei seiner Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am [REDACTED] u. a. an, er sei Sohn einer aus Ägypten stammenden Christin und eines Muslim. Er sei seit seiner Geburt Christ. Solange er mit seiner Familie in [REDACTED] gelebt habe, habe es wegen seiner Religionszugehörigkeit keine Probleme gegeben, diese seien erst bei der Rückkehr nach Syrien aufgetreten. Dort sei er nämlich von den Christen nicht akzeptiert worden, weil man ihn als Muslim angesehen habe, auch sei er von den Muslimen abgelehnt worden, weil er aus einer nach deren Ansicht irregulären Verbindung eines Muslims mit einer Christin stamme. Er sei insgesamt [REDACTED] Jahre zur Schule gegangen, habe dann eine Ausbildung zum [REDACTED] absolviert und sei anschließend [REDACTED] Jahre in seinem Beruf tätig gewesen. Wann er mit seiner Familie – seine Mutter sei allerdings bereits verstorben, wie dies die zu den Akten gereichte (christliche) Todesanzeige belege – nach Syrien zurückgekehrt sei, könne er nicht genau sagen, es sei im „Jahr der Invasion“ gewesen. Ab dem [REDACTED] habe er seinen Militärdienst in Syrien abgeleistet, zunächst als einfacher Soldat/Rekrut, zuletzt im Range eines [REDACTED]. Er sei im Wachdienst sowie bei Patrouillengängen verwendet worden und habe bei einer Einheit in [REDACTED] Dienst geleistet. Bis zur Ableistung seines Militärdienstes habe es mit den staatlichen Stellen in Syrien keine Probleme gegeben, er sei seit seiner Rückkehr nach Syrien nur mit seiner Ausbildung beschäftigt gewesen; lediglich einmal sei er wegen eines Verkehrsdelikts zu einer [REDACTED] Haftstrafe verurteilt worden, die er übrigens noch antreten müsse. Während des Militärdienstes sei er aber wegen seiner Religionszugehörigkeit diskriminiert worden. So habe er lediglich „die halbe Beurlaubung für die moslemischen, wie auch die halbe Beurlaubung an den christlichen Feiertragen“ erhalten. Dies sei auch der Grund dafür gewesen, dass er mehrmals „von <seinem> militärischen Dienst <habe> fliehen“ müssen, um nämlich an den religiösen Feierlichkeiten teilnehmen zu können. Er sei deshalb von der Militärpolizei so ungefähr [REDACTED] Mal verhaftet und anschließend körperlich misshandelt, und zwar geschlagen und gefoltert worden. So sei er beim [REDACTED] Mal in [REDACTED] festgenommen und dort in der Zentrale sehr heftig geschlagen worden, auch als man ihn zu seiner Einheit nach [REDACTED] zurückgebracht habe, sei er nochmals bestraft und geschlagen worden. Ein Summen, das er in seinem linken Ohr ständig höre, sei sicher auf die damals erlittenen Schläge zurückzuführen. Wenn er seinen gesamten Militärdienst hätte ableisten müssen, wäre ihm dies ständig wieder passiert. Er habe daher beschlossen, aus der Armee zu desertieren, was er am [REDACTED] oder [REDACTED] getan habe. Die Flucht, die ihn zunächst in die Türkei und dann nach Deutschland geführt habe,

sei mit Hilfe eines ‚Schleppers‘ organisiert worden, der hierfür 6.000 US \$ verlangt habe.

In einer nachgereichten schriftlichen Erklärung vom [REDACTED] Oktober 1997 erklärte der Kläger ergänzend, vor seiner Rückkehr nach Syrien in Russland [REDACTED] Jahre im [REDACTED] ausgebildet worden zu sein. Der ihm während seines Militärdienstes für die religiösen (christlichen) Feste gewährte Urlaub habe nicht ausgereicht, um dieses Fest zu feiern und die religiösen Riten (Gebete) zu verrichten. Deshalb habe er seine Urlaubszeit überschritten. Wenn er danach zurückgekehrt sei, habe bereits die Militärpolizei auf ihn gewartet. Er sei von der Militärpolizei als Strafe für seine Abwesenheit für [REDACTED] in Haft gehalten worden. Dies sei [REDACTED] Mal geschehen. Bei jedem Mal seien „andere Techniken gegen <ihn> angewandt“ worden. Beim zweiten Mal sei er in Sidnaya festgehalten worden und dann für einen Tag bei der Militärpolizei in [REDACTED] Man habe ihn gefoltert und am Anfang seines Aufenthalts bei der Militärpolizei geschlagen. Als man ihn nach [REDACTED] zu seiner Einheit transportiert habe, habe man ihn unterwegs gefoltert, bis man [REDACTED] erreicht habe. Anschließend sei er drei Tage in Haft gehalten und darauf von einem militärischen Einzelrichter zu [REDACTED] Haft verurteilt worden. Eines Tages sei er in die Kirche gegangen, weil er seine Religion habe ändern wollen. Dort sei er getauft worden. Als er die Taufurkunde zum Standesamt gebracht habe, sei er festgenommen worden. Ihm sei vorgeworfen worden, sich „von der Religion abgewandt zu haben“. Nach zwei Tagen Haft sei er vor einen Richter geführt worden, der ihn vor die Wahl gestellt habe, wieder zum Islam zurückzukehren oder getötet zu werden. So sei er wieder zum Islam zurückgekehrt. Danach sei er zum Militär zurückgekehrt, „um jenes traurige Leben fortzuführen“.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom [REDACTED] Oktober 1997 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, auch wurde festgestellt, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen, des weiteren wurde ihm die Abschiebung nach Syrien angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine Asylgewährung schon daran scheitern müsse, dass dem Kläger auf Grund seines Bildungsstandes nicht geglaubt werden könne, keinerlei Angaben zu seinem Reiseweg von der Türkei nach Deutschland machen zu können. Es sei daher davon auszugehen, dass die Reise des Lastkraftwagens, mit dem der Kläger nach Deutschland transportiert worden sei, in einem die Bundesrepublik Deutschland umgebenden sicheren Drittstaat unterbrochen worden sei. Auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG müsse ausscheiden. Der Kläger habe zu seinem Militärdienst glaubhafte Schilderungen nicht geliefert. Die Angaben über angeblich erlittene Misshandlungen und Inhaftierungen seien widersprüchlich und detailarm, auch sei bemerkenswert, dass der Kläger auf mehr-

fache Nachfragen zur zeitlichen Einordnung, Häufigkeit und Intensität der Ereignisse ausgewichen sei oder sein Vorbringen variiert habe; dies gelte auch für seine nachgereichte Stellungnahme, die überdies unglaubliche Steigerungen enthalte. Mithin drohe dem Kläger bei einer Rückkehr allenfalls eine – nicht asylrechtlich bedeutsame – Bestrafung wegen einer (angeblich begangenen) Desertion, auch seien syrische Staatsangehörige christlichen Glaubens wegen ihrer Religionszugehörigkeit keiner generellen Gefährdung durch staatliche Verfolgung ausgesetzt.

Der Kläger hat gegen den Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] Oktober 1997 fristgerecht Klage erhoben und zur Begründung seiner Klage vorgetragen:

Er sei mittlerweile, und zwar am [REDACTED] in [REDACTED] in einer katholischen Pfarrkirche getauft worden. Zuvor, und zwar im [REDACTED] habe er sich in [REDACTED] dieser Ort liege ca. [REDACTED] von [REDACTED] entfernt, in einer Kirche taufen lassen. Die Taufe habe während seines Militärdienstes, ungefähr [REDACTED] Monate vor seiner Ausreise stattgefunden. Auch wenn in Syrien Staatsangehörige christlichen Glaubens generell keiner staatlichen Verfolgung ausgesetzt seien sollten, gelte für ihn etwas anderes. Als Sohn einer Christin und eines Muslim bleibe er trotz seiner christlichen Taufe für die syrischen Stellen ein Muslim. Wolle ein Muslim oder ein vermeintlicher Muslim vom Islam abfallen und konvertieren, so werde einem derartigen Schritt in dem islamisch geprägten Syrien die staatliche Anerkennung versagt. Dies bedeute, dass er trotz seiner Taufe in Syrien als Muslim behandelt worden sei und bei einer Rückkehr auch weiterhin als Muslim angesehen würde. Dies habe aber zu Folge, dass er bei der Ableistung seines Wehrdienstes misshandelt und gefoltert würde, wie er dies bereits vorgetragen habe; wenn ihm in diesem Zusammenhang vorgeworfen worden sei, er habe „ungewöhnliche Formulierungen“ benutzt, so müsse beachtet werden, dass jeder Mensch ein solches Ereignis unterschiedlich verarbeite. Er sei während seines Militärdienstes insgesamt drei Mal für jeweils [REDACTED] in Haft genommen und geschlagen worden. Bei der Strafe von [REDACTED] habe es sich um die Mindeststrafe gehandelt, man könne auch für mehre Monate inhaftiert werden. Die Haft habe er im Winter und [REDACTED] Mal im Sommer antreten müssen, an die genauen Daten könne er sich nicht erinnern. Es bleibe dabei, dass er wegen seines Übertritts zum Christentum weiterhin mit staatlicher Verfolgung sowie bei Bestrafungen mit einem ‚politmalus‘ rechnen müsse.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. Oktober 1997 bezüglich der Ziffern 2 und 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen;
hilfsweise,
festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides vom 28. Oktober 1997 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (Bundesbeauftragter) hat sich nicht geäußert und auch keine Anträge gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. Mai 1999 die Klage abgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt:

Der Kläger habe einen Anspruch auf Asylgewährung nach Art. 16 a Abs. 1 GG schon deshalb nicht, weil er auf den Landwege eingereist sei und somit seinem Asylbegehren der Ausschlussgrund des Art. 16 a GG/§ 26 a AsylVfG entgegenstehe. Aber auch Abschiebungsschutz nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG könne dem Kläger nicht gewährt werden; denn er habe nicht glaubhaft gemacht, sein Heimatland aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen zu haben, oder dass ihm eine derartige Verfolgung im Falle seiner Rückkehr nach Syrien drohe. Der Kläger habe ein individuelles Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht. Er sei nämlich nach seinen Einlassungen in Syrien nicht in asylrechtlich erheblicher Weise benachteiligt und misshandelt worden. Zwar sei er wegen nicht rechtzeitigen Antritts seines Militärdienstes drei Mal mit Arrest von jeweils 16 Tagen belegt worden, diese Maßnahmen begründeten einen Asylanspruch aber nicht. Der Kläger habe sich nach seiner Rückkehr nach Syrien als Einzelgänger, als konvertierter Christ und als westlich orientierter Touristikkaufmann nur bedingt den Verhältnissen in Syrien anpassen können; Anpassungsschwierigkeiten begründeten einen Asylanspruch aber nicht. Die Gewährung von Abschiebungsschutz komme auch wegen einer Bestrafung wegen einer etwaigen Desertion nicht in Betracht. Zwar sei davon auszugehen, dass sich der Kläger – sein tatsächliches Vorbringen als wahr unterstellt – der Desertion schuldig

gemacht habe, die Bestrafung in Syrien wegen Wehrdienstentziehung stelle aber keine politische Verfolgung dar. Auch wenn sich Syrien nach wie vor im Kriegszustand mit dem Staat Israel befinde und daher auf Desertion noch die Todesstrafe stehe, werde die Entfernung von der Truppe nach syrischem Wehrstrafrecht im Regelfall (lediglich) als Befehlsverweigerung abgeurteilt; bei dieser Bestrafung könne aber ein sog. politmalus nicht festgestellt werden. Der Kläger könne sich mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Gruppe der syrisch-orthodoxen Christen auch nicht mit Erfolg auf eine unmittelbar oder mittelbar Verfolgung dieser Gruppe berufen; denn eine derartige Verfolgung finde in Syrien nicht statt. Eine unmittelbare Verfolgung der syrisch-orthodoxen Christen durch die syrischen Staatsorgane könne nicht festgestellt werden, vielmehr respektiere das syrische Regime auch die christliche Bevölkerungsminderheit, die immerhin 10 % der Gesamtbevölkerung Syriens ausmache, auch gebe es in Polizei und Justiz keine Anzeichen für eine Diskriminierung der Christen. Eine dem syrischen Staat zurechenbare – mittelbare staatliche – Verfolgung der Christen durch private Gruppen oder andere Personen finde ebenfalls nicht statt, weil der syrische Staat bei vereinzelt vorkommenden Übergriffen Privater gegenüber Christen ausreichend Schutz gewähre. Der Kläger habe daher bei einer Rückkehr nach Syrien auf Grund seiner christlichen Religionszugehörigkeit asylerbliche Verfolgungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Dies gelte schließlich auch im Hinblick darauf, dass er Syrien illegal ohne die erforderlichen Ausreisepapiere verlassen und in Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, auch insoweit drohe ihm im Falle der Rückkehr eine menschenrechtswidrige Behandlung nicht.

Der Kläger hat gegen dieses, ihm am 1. Juni 1999 zugestellte Urteil am 9. Juni 1999 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und hierzu dargelegt, es sei grundsätzlich klärungsbedürftig, ob Konvertiten vom Islam zum Christentum in Syrien einer politischen Verfolgung ausgesetzt seien. Der Senat hat mit Beschluss vom 14. Juli 2000 - 2 L 2663/99 - die Berufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zugelassen.

Zu Begründung seiner Berufung trägt der Kläger vor:

In Syrien werde derjenige nicht geschützt, der - wie er - vom Islam abgefallen sei; denn die islamischen Gesetze verlangten die Tötung des Abtrünnigen. Weil er – der Kläger – sich als Christ habe behandeln und registrieren lassen wollen, habe er die volle Härte des Gesetzes zu spüren bekommen. Er habe seinen christlichen Glauben von seiner Mutter übernommen, die griechisch-orthodoxe Christin gewesen sei. Er selbst sei aber im Gegensatz zu [REDACTED] nicht bei Geburt getauft worden und habe daher eine christliche Taufe als Erwachsener nachholen wollen. Durch Bekannte sei ihm die Taufe in [REDACTED]

vermittelt worden. Der Priester, der dort die Taufe vollzogen habe und der durch einen über seine – des Klägers – religiöse Herkunft unterrichtet gewesen sei, habe mit ihm zuvor ein Taufgespräch nicht geführt. Er – der Kläger – habe nicht den Eindruck gewonnen, dass der Priester darüber besorgt gewesen sei, wegen der Taufe Schwierigkeiten mit Muslimen oder anderen Personen zu bekommen. Hätte er – der Kläger - seine Taufe in Sidnaya, über die er eine Urkunde von dem Priester nicht erhalten habe, die aber weit über den Bekannten- und Freundeskreis hinaus bekannt geworden sei, für sich behalten können, so wäre dies möglicherweise ohne Folgen geblieben. Da er die Taufe aber beim Standesamt habe registrieren lassen wollen, habe er die Grenze der freien Religionsausübung in Syrien überschritten und sei mit dem Tode bedroht worden. Der syrische Staat dulde nur die Aufrechterhaltung des status quo, nicht aber Veränderungen wie den Abfall vom Glauben; in einem derartigen Fall werde man in menschenrechtswidriger Weise verfolgt, weil sich der syrische Staat damit in seinen Fundamenten bedroht fühle. Aus diesen Gründen sei er auch während seines Militärdienstes hart bestraft und gefoltert worden. Um die christlichen Feiertage in voller Länge feiern zu können, habe er jedes Mal mit Kameraden verabredet, dass einer seiner Kameraden an seiner Stelle an diesen Tagen seinen Dienst versehen sollte. Dies sei bei Soldaten in Syrien durchaus üblich, nur sei sein Wachdienst besonders streng kontrolliert worden, so dass sein Fehlen jedes Mal, auch beim zweiten und dritten Mal entdeckt worden sei. Bei den Festnahmen sei er mit Schlagstöcken sowie mit Schlägen der Hand in das Gesicht geschlagen worden. Außerdem sei er mit einem Plastikslauch oder einem Schilfrohr auf die Füße geschlagen worden; eine ärztliche Behandlung habe wegen dieser Schläge nicht stattgefunden. Die Erklärung vom 15. Oktober 1997 habe er abgegeben, weil er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt nervös und aufgeregt gewesen sei; er habe sich damals eingebildet, wie vor einem Richter zu stehen. Dies habe ihn bei seinen Angaben behindert, deshalb habe er vor dem Bundesamt auch nicht erwähnt, von einem Richter nach seinem Versuch, seine Taufe registrieren zu lassen, eingeschüchtert und bedroht worden zu sein.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des VG Oldenburg vom 10. Mai 1999 zu ändern und der Klage entsprechend dem in erster Instanz protokollierten Antrag stattzugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie erwidert:

Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, Syrien als Vorverfolgter verlassen zu haben. So sei schon fraglich, ob der Kläger in Syrien tatsächlich getauft worden sei; denn er habe die behauptete Taufe in Syrien nicht dokumentieren lassen. Bezüglich der angeblich während seiner Militärdienstzeit erlittenen Misshandlungen habe er sich in Widersprüche verwickelt, die er nicht habe ausräumen können, insbesondere sei nicht nachvollziehbar, dass er jedes Mal nur mit der Mindeststrafe belegt worden sei. Es sei daher anzunehmen, dass der Kläger aus anderen, nicht asylrelevanten Gründen ausgeweist sei. Sei der Kläger unverfolgt ausgeweist, so drohe ihm auch wegen der in Oldenburg empfangenen Taufe keine Verfolgung, zumal er als Christ zumindest in den syrischen Großstädten unbehelligt leben könne.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat sich im zweiten Rechtszug nicht geäußert und stellt auch für das Berufungsverfahren keinen Antrag.

Der Senat hat auf Grund des Beweisbeschlusses vom 16. November 2000 durch Einholung eines Gutachtens des Deutschen Orient-Instituts in Hamburg Beweis darüber erhoben, ob Konvertiten vom Islam zum Christentum in Syrien gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt werden oder drohen, die sie ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des syrischen Staates in einer Weise ausgrenzen, dass sie überall in Syrien schutzlos sind. Das Deutsche Orient-Institut hat hierüber unter dem 31. März 2001 ein Gutachten erstellt, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird.

Zur weiteren Sachdarstellung und zur Darstellung des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Beiakten A) und die Ausländerakten des Klägers (Beiakten B) Bezug genommen.

Der Senat hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 2002 angehört; hinsichtlich der Einzelheiten der Anhörung wird auf die Niederschrift vom 22. Oktober 2002 Bezug genommen.

Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus den Anlagen zu der Verfügung des Gerichts vom 2. Oktober 2002. Diese Erkenntnismittel sowie die Gerichts-

akten und die beigezogen Akten (s. o.) sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg; denn dem Kläger kann der von ihm beehrte – im Berufungsrechtszug nur noch streitige - Abschiebungsschutz nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG – nicht gewährt werden, auch ist die Abschiebungsandrohung (nach Syrien) in dem angefochtenen Bescheid vom 10. Oktober 1997 nicht zu beanstanden.

1. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen der genannten, ein Abschiebungsverbot regelnden Vorschrift sind mit Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Sie führen auch hinsichtlich der Frage, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht, zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.1.1994 – BVerwG C 48.92 - , DVBl. 1994, 531 = InfAuslR 1994, 196 u. Urt. v. 10.5.1994 – BVerwG 9 C 501.93 - , DVBl. 1994, 940; Senat, Urt. v. 22.6.1999 – 2 L 670/98 -). Deshalb geht der Senat auch im Rahmen des hier nur noch streitigen Abschiebungsschutzbegehrens (nach § 51 Abs. 1 AuslG) von den Grundsätzen aus, die für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG gelten. Mithin genießt nach § 51 Abs. 1 AuslG derjenige Abschiebungsschutz, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugungen Verfolgungsmaßnahmen mit der Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner politischen Freiheit ausgesetzt ist, d. h. dem gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsgutverletzungen zugefügt worden sind, oder dem diese Verfolgungsmaßnahmen unmittelbar gedroht haben (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 – 2 BvR 502, 1000, 961/86 - , BVerfGE 80, 315 (333 u. 335)). Dem Asylgrundrecht liegt dabei die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zu Grunde, dass kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die in den genannten asylerheblichen Merkmalen liegen (BVerfG, Beschl. v. 4.2.1959 – 1 BvR 193/57 - , BVerfGE 9, 174 (180); Beschl. v. 1.7.1987 - 2 BvR 478, 962/86 - , BVerfGE 76, 143 (157 f. u. 169)).

Nach dem normativen Leitbild des Grundrechts auf Asyl ist typischerweise asylberechtigt, wer auf Grund - erlittener oder unmittelbar drohender - politischer Verfolgung gezwungen ist, sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz und Zuflucht zu suchen. Nach diesem Leitbild gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender - bzw. ein Abschiebungsschutzsuchender - politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe, je nach dem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist und für sein Asylbegehren/Abschiebungsschutzbegehren auf Umstände verweist, die erst während seines Aufenthalts in Deutschland entstanden sind oder deren erst künftiges Entstehen er besorgt. Ist ein Asylsuchender/Abschiebungsschutzsuchender wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, so ist er asylberechtigt/abschiebungsschutzberechtigt, es sei denn, er kann - wegen veränderter Umstände - in seinem Heimatstaat wieder Schutz finden. Ist die - fluchtauslösende - Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet oder haben sich die Umstände zwischenzeitlich verändert, scheidet eine Asylanerkennung/die Zuerkennung von Abschiebungsschutz dann, aber erst dann aus, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 - , BVerfGE 54, 341 (361f.)). Bestehen an der Sicherheit des Asylbewerbers/Abschiebungsschutzsuchenden vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernstliche Zweifel, ist er anzuerkennen/ist ihm Abschiebungsschutz zu gewähren; insoweit gilt für die Prognose einer drohenden Verfolgung im Falle der Rückkehr bei vorverfolgt ausgereisten Asylbewerbern/Abschiebungsschutzsuchenden ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.9.1984 - BVerwG 9 C 17.84 - , BVerwGE 70, 169).

2. Unter Beachtung dieser Grundsätze kann der Kläger die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht beanspruchen; denn er ist aus Syrien im September 1997 nicht nach erlittener oder ihm (unmittelbar) drohender politischer Verfolgung ausgereist. Des Weiteren hat er nicht glaubhaft gemacht, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - gegenwärtig (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) und auf absehbare Zeit - bei Rückkehr nach Syrien politische Verfolgung drohen könnte.

2. 1 Der Kläger ist nicht vorverfolgt ausgereist.

Der Senat hat insbesondere auf Grund der persönlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 2002 nicht die Überzeugung gewinnen können,

dass der Kläger in seinem Heimatland bereits politische Verfolgung erlitten hat oder vor einer derartigen, ihm unmittelbar drohenden Verfolgung im September 1997 aus Syrien ausgereist ist.

2.1.1 Soweit sich der Kläger für eine ihm vor der Ausreise drohende bzw. teilweise schon erlittene politische Verfolgung auf sein offenes Bekenntnis zum Christentum beruft, kann dies nicht zur Annahme einer Vorverfolgung führen.

2.1.1.1 Der Senat kann offen lassen, ob die Behauptung des Klägers, er sei im Gegensatz zu seiner Schwester nicht bei seiner Geburt getauft worden, der Wahrheit entspricht; denn auch wenn eine Taufe des Klägers als Erwachsenentaufe im Kloster [REDACTED] erst im [REDACTED] stattgefunden hat, ist diese Taufe nach der Überzeugung des Senats nicht unter Umständen geschehen, die als Provokation der muslimischen Mehrheitsbevölkerung aufgefasst werden konnte, mithin sich hieraus für den Kläger keine Verfolgungsgefahren ergeben konnten. Der Kläger war nach eigenem Bekunden in einer muslimisch-christlichen Mischehe aufgewachsen, auch war [REDACTED] sogar bereits bei ihrer Geburt getauft worden. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Senat auch nach den von ihm als überzeugend angesehenen Ausführungen des in dieser Sache eingeholten Gutachtens des Deutschen Orient-Instituts vom 31. März 2001 nur plausibel, dass sich der die Taufe vollziehende Priester des Klosters Sidnaya hinreichend über die christliche Herkunft des Klägers vorab, d. h. vor dem Taufvorgang informiert hat und dass dieser Priester in der dann vollzogenen (Erwachsenen-)Taufe lediglich eine Bekräftigung der christlichen Religionszugehörigkeit des Klägers, nicht aber eine Konversion des Klägers vom Islam zum Christentum gesehen hat. Wenn der Kläger demgegenüber behauptet, die Taufe sei durch einen Bekannten („Kumpel“) lediglich wie eine rasch abrufbare Dienstleistung vermittelt worden, insbesondere habe vor der Taufe ein Taufgespräch mit dem Priester nicht stattgefunden, der nur froh darüber gewesen sei, zusätzlich einen Christen taufen und gewinnen zu können, so vermag dem der Senat keinen Glauben zu schenken. Diese Behauptung widerspricht nämlich in eklatanter Weise dem Selbstverständnis der christlichen Kirchen in Syrien (vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 11.3.2002, S. 8), die darauf bedacht sind, bedacht sein müssen, das Verhältnis zu den staatlichen Institutionen, aber auch und gerade zu der muslimischen Mehrheitsbevölkerung und deren religiösen Repräsentanten nicht durch die provokative, sei es auch nur durch eine leichtfertig vorgenommene Taufe eines Apostaten zu belasten, wie dies das Deutsche Orient-Institut in seinem Gutachten vom 31. März 2001 überzeugend ausgeführt hat. Gerade weil die Taufe des Klägers in Sidnaya nach dessen Erklärungen nicht im Verborgenen stattgefunden

den haben soll, sondern unter Anteilnahme einer über den engsten Bekanntenkreis hinausgehenden interessierten Öffentlichkeit und weil es sich bei dem Kloster Sidnaya um eine der berühmtesten Kirchenanlagen der griechisch-orthodoxen Kirche in Syrien, nicht aber um eine abgelegene, der interessierten Öffentlichkeit verborgene Kirche handelt, muss sich der Priester, der die Taufe an diesem exponierten Ort vollzogen hat, Gewissheit darüber verschafft haben, dass es sich bei dem Kläger nicht um die Taufe eines Apostaten gehandelt hat und dass der Taufakt von der interessierten Öffentlichkeit (s. o.) auch nicht als Apostatentaufe eingeschätzt werden würde („sondern nur als - bekräftigende - Taufe eines ohnehin der christlichen Religionsgemeinschaft schon seit langem zugehörigen Täuflings). Verhält es sich aber so, so können sich aus der Taufe des Klägers in [REDACTED] für ihn entgegen seiner Behauptung nicht Verfolgungsgefahren als Konvertit/Apostaten ergeben haben.

2.1.1.2 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang behauptet, er sei bei seinem Versuch, seine Taufe beim Standesamt registrieren zu lassen, für zwei Tage inhaftiert und von einem Richter mit dem Tode bedroht worden, falls er – der Kläger – nicht „wieder zum Islam“ zurückkehre, so vermag der Senat dem ebenfalls keinen Glauben zu schenken. Gegen die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens spricht bereits, dass der Kläger in seiner nachgereichten Erklärung vom [REDACTED] Oktober 1997 zu diesem – angeblichen – Ereignis auch behauptet hat, er habe sich mit seiner Taufurkunde beim Standesamt um die Registrierung seiner Religionszugehörigkeit bemüht. Demgegenüber hat der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Senat - auch auf mehrfaches Nachfragen - betont, anlässlich der Taufe in [REDACTED] gerade keine Taufurkunde erhalten zu haben. Schon dies spricht dafür, dass die von dem Kläger in Bezug auf die Registrierung seiner Religionszugehörigkeit behaupteten Ereignisse nicht der Wahrheit entsprechen.

Dies gilt nach der Überzeugung des Senats auch deshalb, weil den Angaben in der nachgereichten Erklärung vom [REDACTED] Oktober 1997 ohnehin kein Glauben geschenkt werden kann. Bereits in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] Oktober 1997 ist zutreffend darauf hingewiesen worden, dass die genannte Erklärung im Vergleich zu den Angaben des Klägers in seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am [REDACTED] Oktober 1997 erhebliche Steigerungen enthält. Hinzu kommt, dass es nicht erklärlich ist, dass der Kläger diese - Steigerungen enthaltenden - Angaben, die zum Teil ganz wesentliche Details seines (angeblichen) Asylschicksals enthalten, nicht bereits in der Anhörung vom [REDACTED] Oktober 1997 gemacht hat, obwohl der Kläger zu Ende der Anhörung ausdrücklich aufgefordert worden war, etwaige (wesentliche) Ergänzungen seines Asylvorbringens nunmehr vorzunehmen („ohne dass der Kläger hiervon - mit Ausnahme seiner

Angaben zu Störungen seiner Hörfähigkeit - Gebrauch gemacht hat). Gerade ein so einschneidendes Erlebnis wie die Inhaftierung nur wegen des Wunsches, sich als Christ registrieren zu lassen, und die Bedrohung mit dem Tode hätten den Kläger, der selbst sein Asylbegehren auf als Christ – angeblich – erlittene Verfolgungen stützt, veranlassen müssen, sich bereits in der Anhörung vom [REDACTED] Oktober 1997 zu diesen Ereignissen zu erklären. Wenn der Kläger nunmehr, d. h. in der Befragung durch den Senat sein Schweigen in der Anhörung vom [REDACTED] Oktober 1997 mit Nervosität sowie einer „Blockade“ verständlich zu machen versucht, so ist dies angesichts der wesentlichen Bedeutung dieses Vorbringens für das von ihm behauptete Asylschicksal nicht plausibel, vielmehr kann dieser Erklärungsversuch nur als Schutzbehauptung gewertet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Kläger laut Anhörungsprotokoll die immerhin eine Stunde und 15 Minuten dauernde Anhörung zusätzlich 25 Minuten rückübersetzt worden ist; spätestens bei der Rückübersetzung hätte der Kläger, selbst wenn er zuvor bei der Anhörung unter einer besonderen Anspannung gestanden haben sollte, die Gelegenheit zu einer substantiellen Ergänzung seines bisherigen Vorbringens – nicht nur in Bezug auf Hörstörungen – ergreifen müssen. Wenn er dies nicht getan hat, so lässt auch dies nur den Schluss zu, dass der Kläger im Nachhinein die Substanzlosigkeit seines Vorbringens in der Anhörung vom [REDACTED] Oktober 1997 erkannt hatte und daher bestrebt gewesen ist, sein bisheriges Vorbringen mit einem gesteigerten, nicht der Wahrheit entsprechenden Vortrag nachträglich ‚anzureichern‘.

2.1.2 Auch soweit der Kläger behauptet, wegen seiner Religionszugehörigkeit während seines Militärdienstes in [REDACTED] (vor-)verfolgt worden zu sein, vermag der Senat dem ebenfalls keinen Glauben zu schenken, auch insoweit hat der Senat die Überzeugung gewinnen müssen, dass der Kläger nicht glaubwürdig ist. Dies ergibt sich zunächst bereits daraus, dass die Schilderungen des Klägers in der Anhörung vor dem Bundesamt vom [REDACTED] Oktober 1997 zu den ihm angeblich widerfahrenen Misshandlungen, die der Kläger im Zusammenhang mit seinen Inhaftierungen wegen unerlaubten Entfernens von der Truppe erlitten haben will, auffallend nichtssagend und detailarm sind, wie dies der angefochtene Bescheid vom [REDACTED] Oktober 1997 bereits zutreffend hervorhebt, und dass die nachgereichte Stellungnahme vom [REDACTED] Oktober 1987 auch insoweit nicht glaubhafte Steigerungen enthält; denn auch insoweit ist dem Kläger vorzuhalten, dass er – auch in der Anhörung vor dem Senat – nicht hat plausibel machen können, warum er auch dieses wesentliche Vorbringen zu seinem Asylschicksal nicht bereits in der Anhörung vom [REDACTED] Oktober 1997 geschildert hat. Hinzu kommt, dass der Senat, der den Kläger in der mündlichen Verhandlung auch zu den ihn angeblich betroffenen Misshandlungen während seiner Mi-

litärzeit eingehend befragt hat, den Eindruck gewonnen hat, dass der Kläger insoweit nicht selbst erlebte Vorgänge berichtet hat. Die Schilderungen des Klägers zu den Misshandlungen, deren Opfer er angeblich geworden ist, erfolgten nämlich in auffälliger Weise neutral wie aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten, ohne dass auch nur andeutungsweise deutlich wurde, dass der Kläger die Misshandlungen, über die er berichtete, auch am eigenen Leib erfahren hätte. Weiter kann dem Kläger nicht abgenommen werden, nicht nur einmal sondern [REDACTED] Mal nur zur Verrichtung aller religiösen Riten an christlichen Feiertagen dem Dienst ferngeblieben zu sein, dafür erhebliche Bestrafungen in Kauf genommen zu haben und dann, und zwar auch beim [REDACTED] Mal jeweils nur mit der Mindeststrafe ohne Degradierung belegt worden zu sein. Hiergegen spricht schon die Lebenserfahrung. Zum einen hätte sich der Kläger spätestens beim zweiten Vorfall sagen müssen, dass sein erneutes Fernbleiben wieder auffallen würde, er also zumindest dieses Mal härter bestraft (und nach seinen Behauptungen auch entsprechend) härter misshandelt werden würde; dass er gleichwohl dieses erhebliche Risiko, dazu noch ein Dreivierteljahr vor Ende seiner 30-monatigen Wehrdienstzeit einging, hat der Kläger nicht plausibel machen können. Zum anderen ist der Kläger auch auf mehrfache Nachfrage seitens des Senats eine plausible Erklärung dafür schuldig geblieben, dass er – der Kläger – nicht zumindest beim dritten unerlaubten Fernbleiben von der Truppe härter bestraft oder wenigstens degradiert worden ist, wobei die Erklärungsversuche des Klägers zu dem von ihm zuletzt bekleideten Militärdienstgrad ebenfalls nicht zu überzeugen vermochten.

2.2 Dem somit unverfolgt aus Syrien ausgereisten Kläger droht auch bei Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – dieser Maßstab ist beim Fehlen einer Vorverfolgung anzuwenden (s. Tz. 1) – politische Verfolgung, so dass er auch deshalb die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht beanspruchen kann.

2.2.1 Soweit es um das Bekenntnis des Klägers zum Christentum geht, droht ihm hieraus nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung.

2.2.1.1 Schon im Zusammenhang mit der Frage der Vorverfolgung ist dargelegt worden, dass der Kläger in Syrien selbst mit Rücksicht auf eine in [REDACTED] als Erwachsener empfangene Taufe (als griechisch-orthodoxer Christ) nicht als Apostat anzusehen sein wird, zumal der Taufvorgang, auch wenn er sich in dem berühmten Kloster von [REDACTED] ereignet hat, nunmehr [REDACTED] Jahre zurückliegt. Auch von der in [REDACTED] von [REDACTED] Jahren empfangenen Taufe (als römisch-katholischer Christ) gehen nach der Überzeugung

des Senats für den Kläger keine Verfolgungsgefahren aus, kehrte der Kläger nunmehr nach Syrien zurück. Auch insoweit handelt es sich lediglich um eine die christliche Vorprägung des Klägers bekräftigende Taufe, die in Syrien bei der Vita des Klägers nicht als bewusste Abkehr vom Islam missverstanden werden kann. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Senat von dem Kläger nicht den Eindruck eines möglicherweise besonderen Anfeindungen ausgesetzten religiösen Eiferers gewonnen hat; hiergegen spricht auch, dass der Kläger keine Bedenken hatte, sich in einem - relativ gesehen - kurzen Abstand als griechisch-orthodoxer und dann als römisch-katholischer Christ taufen zu lassen, obwohl (weiterhin) zwischen beiden Bekenntnissen erhebliche, die Lehre betreffende Unterschiede bestehen. Nach Einschätzung des Senats ist daher auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger in Syrien wegen seiner Haltung zum Christentum, sollte er diese Haltung nach außen überhaupt zum Ausdruck bringen, mit staatlichen Stellen oder den sie repräsentierenden Bediensteten, mag es sich bei diesen auch um konservativ eingestellte Muslime handeln, in einen asylrechtlich bedeutsamen Konflikt geraten könnte.

2.2.1.2 Droht dem Kläger damit wegen seiner Religionszugehörigkeit aus individuellen Gründen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung, so kann eine solche auch nicht unter dem Gesichtspunkt der gruppengerichteten Verfolgung angenommen werden. Es entspricht nämlich der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 17.8.1993 – 2 L 664/91 – u. v. 23.4.1996 – 2 L 4624/92 - , UA, S. 13; Beschl. v. 21.4.1998 – 2 L 4607/97 - , Beschl. v. 15.6.1998 – 2 L 198/96 - , Beschl. v. 11.8.1998 – 2 L 3072/98 -), die ebenfalls mit der gefestigten Rechtsprechung anderer Obergerichte übereinstimmt (s. z. B. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15.5.1998 – A 2 S 28/98 - ; BayVGh, Urt. v. 5.10.1992 – 19 B 90.31673 - ; Beschl. v. 4.11.1999 – 19 ZB 99.32740 - ; Beschl. v. 22.3.2000 – 12 ZB 99.32931 -), dass die Minderheit der Christen in Syrien weder einer unmittelbaren noch einer mittelbaren, dem syrischen Staat zurechenbaren (staatlichen) politischen Verfolgung ausgesetzt ist. Eine Diskriminierung der Christen findet in Syrien durch staatliche Stellen nicht statt, auch ist der syrische Staat bemüht, kommt es überhaupt zu Übergriffen einzelner Araber gegenüber Christen, diesem Einhalt zu gebieten, so dass die staatliche Schutzbereitschaft ebenfalls gegeben ist. Diese Einschätzung entspricht auch den Gutachten des Deutschen Orient-Instituts (Gutachten v. 30.6.1999 an das VG Gießen ; v. 31.3.2001, S. 6 an das Nds. OVG – in dieser Sache) sowie dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes (v. 11.3.2002, S. 8f.).

2.2.2 Eine dem Kläger – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – im Falle der Rückkehr nach

Syrien drohende politische Verfolgung ist auch insoweit zu verneinen, als der Kläger Syrien illegal verlassen, in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat und er – möglicherweise – wegen Desertion mit Bestrafung in Syrien zu rechnen hat.

2.2.2.1 Nach der ebenfalls ständigen Rechtsprechung des Senats (s. z. B. die Urte. v. 22.6.1999 – 2 L 666/98 – u. – 2 L 670/98 – sowie v. 27.3.2001 – 2 L 5117/97 - ; Beschl. v. 5.10.1999 – 2 L 3034/99 – u. v. 2.12.1999 – 2 L 4261/99 -) und der Rechtsprechung anderer Obergerichte (s. etwa OVG NW, Urte. v. 21.4.1998 – 9 A 6597/95.A - ; VGH Bad.-Württ., Urte. v. 19.5.1998 – A 2 S 28/98 - ; Bremisches OVG, Urte. v. 12.4.2000 – OVG 2 A 467/99.A - ; OVG des Saarlandes, Beschl. v. 6.5.2002 – 3 Q 51/01 -) begründet die illegale Ausreise aus Syrien und die Stellung eines Asylantrages in Deutschland bei Personen, die als Oppositionelle oder auf andere Weise wie hier der Kläger – da der Kläger gerade nicht als Apostat angesehen werden wird, ist er auch in sonstiger Weise nicht in besonderem Maße hervorgetreten – nicht besonders hervorgetreten und damit nicht in das Blickfeld der syrischen Stellen geraten sind, nicht die Gefahr, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei der Rückkehr nach Syrien asylrechtlich bedeutsamen Maßnahmen des syrischen Staates ausgesetzt zu sein.

2.2.2.2 Auch die dem Kläger – möglicherweise – bei Rückkehr drohende Bestrafung wegen Desertion kann nicht dazu führen, ihm Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zuzubilligen. Die Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung/Desertion kann nur dann eine politische Verfolgung darstellen, wenn sie neben der Ahndung kriminellen Unrechts in Gestalt der Missachtung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten (hier zur vollen Ableistung des Wehrdienstes) auch und gerade darauf ausgerichtet ist, den Rückkehrer wegen eines asylerheblichen Persönlichkeitsmerkmals zu treffen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.12.1985 – 2 BvR 361, 449/83 - , BVerfGE 71, 276 (294) ; BVerwG, Urte. v. 24.11.1992 – BVerwG 9 C 70.91 - , DVBl. 1993, 325). Dies lässt sich nach der Rechtsprechung des Senats (s. z. B. das Urte. v. 22.6.1999 – 2 L 666/98 – u. die Beschl. v. 20.10.1999 – 2 L 532/97 – u. v. 24.7.2002 – 2 L 5835/97 -) bei Personen, die sich lediglich der weiteren Ableistung des Wehrdienstes in Syrien entzogen haben, ansonsten aber nicht - als Oppositionelle oder auf andere Weise - als Regimegegner hervorgetreten, nicht feststellen. Vielmehr erfolgt bei diesen Fahnenflüchtigen in Syrien lediglich eine Bestrafung wegen Missachtung ihrer staatsbürgerlicher Verpflichtungen in einem Umfang und in einer Art und Weise, wie sie auch in anderen Staaten üblich ist und die einen sog. politmalus nicht erkennen lässt. So wird es sich bei Einschätzung des Senates auch bei dem Kläger, sollte er wegen Desertion belangt werden, verhalten; denn der Kläger ist, wie dies schon mehr-

fach ausgeführt wurde, nicht, auch nicht wegen seines Bekenntnisses zum Christentum in besonderer Weise für die syrischen Stellen hervorgetreten.

3. Aus der rechtlichen Würdigung des im vorliegenden Fall – als nur glaubhaft gemacht – zu Grunde zu legenden Sachverhalts folgt zugleich, dass zu Gunsten des Klägers auch keine Abschiebungshindernisse i. S. des § 53 AuslG bestehen. So begründet das Bekenntnis des Klägers zum Christentum für ihn nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – dieser Prognosemaßstab ist auch im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG anzuwenden (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, s. z. B. Beschl. v. 18.7.2001 – BVerwG 1 B 71.01 - , Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46) – die Gefahr, im Falle einer Abschiebung nach Syrien der Folter i. S. des § 53 Abs. 1 AuslG oder sonstigen, im Rahmen des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK bzw. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG relevanten Maßnahmen ausgesetzt zu werden. Dies gilt auch, soweit das Bekenntnis des Klägers zum Christentum bei seinen Verwandten auf Ablehnung stoßen sollte. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Probleme, die sich für den Kläger aus seiner Taufe und seinem religiösen Bekenntnis ergeben könnten, nicht die engere Familie des Klägers betreffen können; denn der Kläger hat selbst vorgetragen, dass sein Vater, ein Muslim, wenn sich dieser zu Besuchen der ██████████ des Klägers in Deutschland aufhält, ihn – den Kläger – weiterhin besucht und ihn sogar unterstützt, wie dies etwa durch die Überbringung des in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorgelegten Dokuments geschehen ist. Damit kann nicht einmal von einer Ablehnung des Klägers durch seinen Vater die Rede sein. Hinsichtlich der übrigen, entfernteren Verwandtschaft hat der Kläger zwar davon berichtet, dass etwa sein Onkel über das Bekenntnis des Klägers zum Christentum erbost sei, der Kläger hat aber nicht glaubhaft gemacht, dass sich diese Ablehnung darüber hinaus in irgendwelchen konkreten Bedrohungen geäußert hat oder im Falle der Rückkehr nach Syrien äußern würde; im Übrigen fehlt es auch an einer Glaubhaftmachung, dass der syrische Staat, der wie ausgeführt Übergriffe gegen Christen in Syrien nicht toleriert (s. Tz. 2.2.1.2), etwaigen Nachstellungen seitens der Verwandten des Klägers nicht Einhalt gebieten würde.

4. Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 28. Oktober 1997) beruhen auf § 34 Abs. 1 und § 38 AsylVfG. Sie begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die weitere Nebenentscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus

§ 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

6. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40 oder Postfach 2371,
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Bock

Schmidt

Prof. Dr. Petersen

B e s c h l u s s

Der Gegenstandwert für den zweiten Rechtszug beträgt
1.533,88 € (entspricht 3.000,00 DM).

G r ü n d e

Der Gegenstandwert für den im zweiten Rechtszug nur noch die Gewährung von Abschiebungsschutz umfassenden Streitgegenstand ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 Satz 1, 2. Altn. AsylVfG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, weil das Rechtsmittel vor dem 1. Januar 2002 eingelegt worden ist (vgl. § 73 Abs. 1 GKG).

Dr. Bock

Schmidt

Prof. Dr. Petersen